

Unterstützung und Service: Häufige Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung (Stand: 14.5.2021)

I. Fragen zum Zeitplan der Öffnungen

Wann wird die CoronaVO BW mit den geplanten Öffnungen verkündet?

Die CoronaVO wird am Donnerstag, 13.05.21 notverkündet und tritt somit am 14.05.21 in Kraft.

Ab wann können dann die Öffnungen der 1. Öffnungsstufe frühestens erfolgen?

Ab dem Inkrafttreten der 8. Corona-Verordnung gilt ohne weitere Übergangszeit mit dem Außerkrafttreten der Maßnahmen des § 28b IfSG („Bundesnotbremse“) in einem Land- oder Stadtkreis die Öffnungsstufe 1. In den Land- oder Stadtkreisen, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der 8. Corona-Verordnung nicht mehr in der „Bundesnotbremse“ befinden, gilt die Öffnungsstufe 1 ab dem auf die Bekanntmachung des Gesundheitsamts folgenden Tag. Die Bekanntmachung des Gesundheitsamts kann am Tag des Inkrafttretens der 8. Corona-Verordnung erfolgen, so dass die Öffnungsstufe 1 am auf das Inkrafttreten folgenden Tag gilt, nicht jedoch vor dem 15.05.2021.

Welche Voraussetzung gibt es für die nächsten Öffnungsstufen?

Die weiteren Öffnungsschritte werden jeweils im Abstand von 14 Tagen bei einer Inzidenz von unter 100 möglich, wenn eine sinkende Tendenz vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die Inzidenzwerte innerhalb von 14 Tagen im Durchschnitt fallen oder aber unterhalb der Schwelle von 50 sind. Die Stadt-/und Landkreise machen dies jeweils öffentlich bekannt.

Kann die weitere Öffnung nach Ablauf von 14 Tagen automatisch ohne Bekanntmachung erfolgen?

Nein. Es ist immer eine Bekanntmachung erforderlich. Dies trägt dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung.

Wer stellt fest, dass der Inzidenzwert über- bzw. unter dem Inzidenzwert von 100 liegt?

Die Stadt-/Landkreise (Gesundheitsamt) sind dafür verantwortlich und kommunizieren dies durch öffentliche Bekanntmachung.

Was passiert wenn der Wert von unter 100 auf über 100 steigt?

Dann kann es passieren, dass die Bundesnotbremse wieder in Kraft tritt: Bei Überschreitung des Inzidenzwertes an drei aufeinander folgenden Tagen gibt es eine erneute Bekanntmachung der Stadt-/Landkreise. Am übernächsten Tag nach Bekanntmachung haben die Betriebe wieder zu schließen.

Was geschieht mit Gästen mit touristischen Übernachtungen, die bereits im Hotel sind?

Touristische Hotelgäste, die bis zum Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Inkrafttretens der Bundesnotbremse im Hotel bereits eingekcheckt haben oder spätestens am Tag der Bekanntmachung anreisen, müssen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung wieder abreisen. Wenn die Bundesnotbremse gilt, sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken untersagt. Leider können hierbei keine Ausnahmen gemacht werden. Die bundesrechtliche Regelung überlagert Landesregelungen.

Müssen die einzelnen Öffnungsstufen immer wieder berücksichtigt werden, wenn der Stadt-/Landkreis nach erfolgter Öffnung wegen Überschreitung der 100er Grenze wieder geschlossen wurde?

Ja, wenn die Bundesnotbremse zwischenzeitig zu einer Schließung geführt hat, (d.h. drei Tage in Folge der Inzidenzwert von 100 überschritten war), beginnen die Öffnungsstufen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, wieder bei Stufe 1.

Bei einer steigenden Tendenz der Sieben-Tage-Inzidenz ist zudem ein Rückfall in eine vorherige Öffnungsstufe möglich, also beispielsweise von Öffnungsstufe 3 auf Öffnungsstufe 2. Dies ist erforderlich, um einer negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens zu begegnen.

II. Fragen zum Umfang der Öffnungen

Welche Öffnungen und in welchen Stufen sind für das Hotel- und Gaststättengewerbe vorgesehen?

Stufe 1:

- Außengastronomie: ohne Flächenbeschränkung
- Innengastronomie: Beschränkung auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche (hierzu zählt die gesamte Verkehrsfläche im Gastraum, einschließlich Thekenbereich etc.)
- zeitliche Begrenzung der Öffnung von 6 bis 21:00 Uhr
- private und touristische Übernachtungen werden gestattet
- Hotelbäder, die sich im Freien befinden, können für Hotelgäste öffnen
- touristische Busreisen und Ausflugsschifffahrten sind mit Einschränkungen möglich

Stufe 2:

- Zusätzlich: Hallenbäder, Saunen und Wellnessanlagen für Hotelgäste
- Gastronomie: zeitliche Begrenzung der Öffnung von 6 bis 22:00 Uhr

Gelten spezielle Öffnungszeiten in der Gastronomie?

Ja, die Öffnung der Betriebe ist zeitlich begrenzt:

Stufe 1: Innen- und Außengastro von 6.00 bis 21.00 Uhr

Stufe 2: Innen- und Außengastro von 6.00 bis 22.00 Uhr

Zeitliche Begrenzung bedeutet dass der letzte Gast den Betrieb verlassen haben muss. Auch das gewähren von Aufenthalt gilt als gastronomische Dienstleistung. Mit entsprechenden Kontrollen ist zu rechnen.

Gelten die Öffnungszeiten auch für Hotelgäste?

Ja, wir gehen derzeit davon aus, dass diese Öffnungszeiten auch für Hotelgäste im Hotelrestaurant oder der Hotelbar Anwendung finden.

Dürfen auch Clubs und Diskotheken öffnen?

Die Öffnung von Klubs und Diskotheken ist derzeit noch nicht vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass ebenso Shishabars geschlossen bleiben müssen, da diese namentlich bei den Öffnungsstufen nicht benannt sind.

Welche Regelungen gelten für private Veranstaltungen?

Private Veranstaltungen mit Unterhaltungs- oder Festcharakter (Konfirmationen, Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen etc.) sind nicht möglich. Möglich sind jedoch private oder öffentliche Zusammenkünfte entsprechend der jeweiligen Kontaktbeschränkungen.

Welche Kontaktbeschränkungen sind zu beachten?

Es gelten immer die jeweiligen Kontaktbeschränkungen nach der CoronaVO. Hinzugerechnet werden dürfen für private Zusammenkünfte immer Personen, die über einen Nachweis als „geimpfte“ oder „genesene“ Personen verfügen. Damit können sich zum Beispiel 5 Personen aus zwei Haushalten treffen, die nicht geimpft oder genesen sind. Dazu können beliebig viele geimpfte oder genesene Personen am privaten Treffen teilnehmen. Bei Inzidenzwerten unter einem Schwellenwert von 50 gilt für Ansammlungen und private Zusammenkünfte und private Veranstaltung eine Begrenzung auf max. 10 Personen aus 3 Haushalten; Kinder der jeweiligen Haushalt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind dabei nicht mit.

Können Kulturveranstaltungen durchgeführt werden?

In Stufe 1: Kulturveranstaltungen, die nicht vornehmlich der Unterhaltung dienen wie insbesondere Theater-, Opern- und Konzertaufführung sowie Filmvorführungen sind mit bis zu 100 Besucherinnen und Besucher im Freien gestattet;

In Stufe 2: Es dürfen entsprechende Kulturveranstaltungen, die nicht vornehmlich der Unterhaltung dienen, bis zu 250 Teilnehmer im Freien oder 100 Teilnehmer im Innenbereich abgehalten werden;

In Stufe 3: Entsprechende Veranstaltungen sind bis zu 500 Teilnehmer im Freien und oder 250 Teilnehmer innerhalb geschlossener Räume zulässig.

III. Fragen zur Zugangsberechtigung

Wer darf Gastronomie und Hotellerie besuchen?

Alle Gäste müssen entweder einen Nachweis als „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ vorweisen. Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, diese haben immer ein Zutrittsrecht, auch ohne entsprechende Nachweise.

Wie weist man geimpft genesen nach?

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Welche Nachweise sind jeweils gültig?

Für „Genesene“: Nachweis über eine durch PCR Test bestätigte Infektion (mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegend)

Für „Geimpfte“: Impfpass, seit 14 Tagen abgeschlossene Impfung, idR also 2 Impfungen. Hier sind weitere Nachweisformen (Digitaler Impfpass etc.) geplant.

Für „Getestete“: Bescheinigungen der offiziellen Testzentren, alle von Dienstleistern (z.B. Gastronomen, Friseure) bestätigten negativen Testnachweise, Testnachweise von Arbeitgebern für Beschäftigte, von Schulen durchgeführte Tests für Kinder und Jugendliche. Ebenso Bescheinigungen von Selbsttests, die Gastronomen vor Ort unter Überwachung einer hierzu geeigneten Person ausstellen. Die von Gästen/Kunden im privaten Umfeld ohne Überwachung des Dienstleisters durchgeführt wurden, berechtigen nicht zum Zugang.

Zu beachten ist, dass der Zutritt zum Betrieb innerhalb eines 24h-Zeitraums seit Testung erfolgt.

Müssen die Betriebe die Nachweise „Geimpft“, „Genesen“ oder „Getestet“ dokumentieren?

Jeder Betrieb ist verpflichtet, vor dem Zutritt der Gäste zu kontrollieren, ob sie „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ sind. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, die Nachweise für jeden Gast zu dokumentieren. Das Erfordernis der Kontaktdatenerfassung bleibt für den Gastronomiebesuch wie bisher auch verpflichtend.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg empfiehlt allerdings den gastgewerblichen Unternehmern auf freiwilliger Basis zu erfassen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zugangskontrollen zu welchem Zeitpunkt jeweils durchgeführt haben. Im Falle von nachträglichen Beanstandungen kann so besser nachgewiesen werden, dass die Zugangskontrolle korrekt erfolgte und die Zugangsberechtigung durch Sichtung der entsprechenden Nachweise geprüft wurde.

IV. Fragen zur Dokumentation/Testung

Müssen die Betriebe die Kontaktdatenerfassung für einen Gastronomiebesuch weiter vornehmen?

Zur Nachverfolgung von Infektionen ist die Kontaktnachverfolgung weiter wichtig, daher ist die Erfassung der Kontaktdaten der Gäste auch weiterhin verpflichtend. Der Umfang entspricht dem bisherigen Stand. Die Erfassung kann analog (per Papier) oder digital erfolgen. Da die Luca App mit den Gesundheitsämtern der Landkreise verbunden ist, empfiehlt es sich, wenn immer möglich die Luca App auch im Betrieb den Gästen anzubieten. Der DEHOGA bietet hierzu umfassende Schulungen an.

Besteht eine Verpflichtung des Betriebes auch Testungen für die Gäste anzubieten?

Nein, der Betrieb ist nicht verpflichtet, den Gästen Tests anzubieten. Falls er dies wünscht, ist es ihm als Dienstleister nach der CoronaVO im Rahmen seiner Dienstleistung erlaubt. Die Vorgaben sind dabei genau zu berücksichtigen und einzuhalten.

Was muss der Betrieb beachten, wenn er den Gästen Tests anbieten möchte?

Anbieter von Dienstleistungen, bei denen für die Nutzung der Dienstleistung durch Kundinnen und Kunden ein Test im Sinne des § 5 Corona-Verordnung erforderlich ist, können diesen unter gewissen Voraussetzungen anbieten. Informationen dazu finden Sie [HIER](#)

Muss das Testergebnis bescheinigt werden?

Ja, das Testergebnis ist vom Betrieb zu bescheinigen, nur im Fall eines negativen Testergebnisses könnte der Gast auf die Bescheinigung verzichten. Der Gast kann dann 24h mit dieser Bescheinigung auch andere Einrichtungen als „getestet“ besuchen. Es besteht hier also eine sehr hohe Sorgfaltsverpflichtung und Verantwortung der Betriebe.

Was geschieht bei einem positiven Testergebnis?

Bei einem positiven Testergebnis muss der Betrieb den Gast beim Restaurantbesuch unmittelbar abweisen und ihm ein Informationsblatt über die Verpflichtung von positiv Getesteten übergeben. Sofern sich bei einem Gast ein positives Testergebnis beim Einchecken in einen Übernachtungsbetrieb oder während des Aufenthaltes ergibt, ist zu prüfen, wie der Gast möglichst ohne Gefährdung Dritter nach Hause reisen kann. Dies gilt insbesondere bei längerer Fahrtdauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Gegebenenfalls kommt auch eine (zumindest vorübergehende) Absonderung im Übernachtungsbetrieb in Betracht.

Das Informationsblatt für positiv getestete Personen ist [HIER](#) abrufbar. Es empfiehlt sich der Einfachheit halber ein paar Exemplare vorsorglich auszudrucken. Eine Meldepflicht des Betriebes gegenüber dem Gesundheitsamt besteht nicht.

Müssen privat buchende Gäste (touristische Buchungen) im Hotel für jeden Tag einen Test nachweisen?

Nur Gäste, die nicht den Status „geimpft“ oder „genesen“ haben, benötigen einen negativen Testnachweis. Dieser ist immer direkt bei der Anreise zu erbringen. Bei längeren Aufenthalten muss immer nach 3 weiteren Aufenthaltstagen eine erneute Testung erfolgen. Der Hotelgast kann mit seinem Negativtest während des Hotelaufenthalts alle geöffneten Hotelbereiche (z.B. Restaurant) ohne weitere Testung besuchen.

Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, ist ein Testnachweis ab diesem Zeitpunkt notwendig.

Für den Fall, dass der Gast außerhalb des Hotelbetriebs den im Hotel durchgeführten Test für den Zugang zu anderen Einrichtungen (Frisör, Kino etc.) nutzen will, hat der Test allerdings immer nur die Gültigkeit von 24h. Die 3-Tagesregelung gilt also ausschließlich für die Nutzung des Hotels und der angeschlossenen Hoteleinrichtungen.

Welche Tests sind als Covid 19 Schnelltests anerkannt?

Anerkannte Tests sind nach der Definition im IfSG (§ 28b Absatz 9 Satz 1 IfSG) in-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gem. § 11 Abs. 1 des Medizinproduktgesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Somit können **Antigentests** zur professionellen Anwendung (im Sinne der Medizin-Produkte-Betreiberverordnung) oder **Selbsttests**, die für die Laienanwendung zugelassen sind, verwendet werden. Die Probenahme kann je nach Test durch einen Abstrich im oberen Nasenbereich alleine oder in Kombination mit einem Rachenabstrich erfolgen oder auch im Nasenvorhof. Asymptomatische Bürgerinnen und Bürger können nach der Testverordnung des Bundes vom 7. März 2021 im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten ab 8. März 2021 mindestens einmal pro Woche einen kostenfreien Schnelltest in Anspruch nehmen.

Die wichtigsten allgemeinen Fragen und Antworten zum Umgang mit Corona-Selbsttests und –Schnelltests hat das Land Baden-Württemberg [HIER](#) zusammengestellt.

Wer kann unter welchen Voraussetzungen einen Schnelltest durchführen und einen Nachweis über ein negatives Testergebnis ausstellen?

Neben den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Testzentren, Arztpraxen können auch

Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen der Beschäftigten, siehe dazu folgende Hinweise des DEHOGA unter: <https://www.dehogabw.de/informieren/branchenthemen/coronavirus/testung>
Anbieter einer Dienstleistung im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Kunden Schnelltests durchführen.

Voraussetzungen für die Testdurchführung durch den Dienstleister:

Probenentnahme und Auswertung der Probe wird durch fachkundige oder geschulte Person vorgenommen und von dieser bescheinigt.

Fachkundig sind Personen mit medizinischer Vorerfahrung wie z.B. Betriebsärzte.

Geschulte Personen sind medizinische Laien, die durch fachkundige Personen in der Anwendung einer bestimmten Testart geschult wurden. Die Schulung kann auch im Rahmen eines online-Seminars stattfinden.

Wichtig: Geschulte Personen dürfen nur diejenigen Tests durchführen, für deren Anwendung sie auch tatsächlich geschult wurden.

Um den Mitarbeiter/die Person welche zur Durchführung der Tests bzw. zu deren Überwachung bei Selbsttests vom Dienstleister/Arbeitgeber bestimmt wurde seinerseits vor einer Ansteckung zu schützen ist dringend zu empfehlen dass diese Person eine Schutzausrüstung (Gesichtsschild, Schutzhandschuhe, Schutzbrille siehe Empfehlung des ABAS zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2) trägt. Bei Durchführung der Schnelltests durch diese Person ist diese nach jedem Probanden zu wechseln.

Bei Überwachung der seitens des Gastes an sich selbst vorzunehmenden Schnelltests sind natürlich mindestens die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und Maskenpflicht FFP2 Standard selbstverständlich.

Es versteht sich von selbst dass die zu testenden Kunden, von den anderen anwesenden Kunden zu trennen sind.

Um das Ansteckungsrisiko gering zu halten wird dringend empfohlen etwaige Teststationen in den Außenbereich zu legen, ggf. auf den Parkplatz.

Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2:

Die nachfolgend verlinkte [Musterbescheinigung](#) ist als Nachweis zu verwenden und alle Angaben vollständig aufzuführen.

Selbsttests: Die Probenentnahme und Auswertung kann auch von der zu testenden Person selbst vorgenommen werden, sog. „Selbsttests“. Diese sind in Apotheken oder Drogerien und auch über den Einzelhandel erhältlich oder für Mitglieder über den [DEHOGA Shop](#) beziehbar

Voraussetzungen für die Durchführung von Selbsttests:

der zu verwendende Test ist für die Anwendung durch den *medizinischen Laien* zugelassen und ein „geeigneter Beschäftigter“ überwacht die Testdurchführung und bescheinigt das Ergebnis.

„Geeignete Personen“ sind vom Arbeitgeber in einer Einzelfallbetrachtung zu bestimmen; geeignet ist, wer insbesondere:

- zuverlässig ist
- in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
- die Testung zu überwachen

- dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten (Maskenpflicht FFP2 Standard)
- dafür Sorge zu tragen, dass die zu testenden Personen von anderen Beschäftigten/Kunden getrennt werden
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen

Besteht für den Dienstleister eine Pflicht, Tests vor Ort anzubieten?

Nein, es besteht dazu keine Verpflichtung. Kunden können auf Testzentren oder Testangebote in Apotheken verwiesen werden. Allerdings dürfen Dienstleistungen, für deren Inanspruchnahme nach der CoronaVO ein Testerfordernis besteht, ohne Vorlage eines Negativtests vom Dienstleister nicht gewährt und von Kunden nicht in Anspruch genommen werden.

Wie lange behält eine ausgestellte negative Bescheinigung ihre Gültigkeit und kann diese auch für die Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen genutzt werden?

Eine ausgestellte negative Bescheinigung behält für 24 Stunden ihre Gültigkeit und kann auch für andere Einrichtungen oder Dienstleistungen, bei denen nach der CoronaVO ein negativer Schnelltest erforderlich ist, genutzt werden.

Entsprechend der Corona-VO BW v. 13.05. ist festgelegt, dass Hotelgäste im Rahmen eines längeren Aufenthalts zunächst bei Anreise und nachfolgend alle 3 Tage zu testen sind. Nimmt der getestete Hotelgast dann weitere Dienstleistungen des Hotels wahr (z.B. Restaurantbesuch) muss er nicht erneut getestet werden.

Bin ich als Dienstleister verpflichtet auch ohne die Inanspruchnahme der Dienstleistung einen Test durchzuführen?

Nein, der Test darf nur im Rahmen der Inanspruchnahme einer Dienstleistung durchgeführt und bescheinigt werden. Zum Beispiel ist ein Test beim Friseur nur im Rahmen eines Frisörbesuchs möglich, nicht lediglich um die Testung in Anspruch zu nehmen.

Kann ich als Dienstleister die Kosten für den Test z.B. bei einer offiziellen Stelle abrechnen?

Nein, die Kosten sind von den Anbietern der Dienstleistung selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.

Allerdings kann der Dienstleister selbst entscheiden, ob der die Kosten für den Test selbst trägt oder diese der Kunde zu tragen hat.

Im Übrigen sind Kosten im Zusammenhang mit Corona-Tests unter gewissen Voraussetzungen förderfähig.

Kann ich als Dienstleister auch eine Testung im Arbeitsumfeld des Kunden anerkennen oder muss erneut ein Schnelltest durchgeführt werden?

Der Arbeitgeber darf im Rahmen betrieblicher Testungen ausschließlich seinen Beschäftigten Bescheinigungen über das Testergebnis ausstellen. Der Nachweis eines negativen Tests kann dann innerhalb von 24 Stunden auch für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (z.B. Frisörbesuch) oder als Zugangsberechtigung für Einrichtungen genutzt werden. Beschäftigte müssen sich also nicht zweimal am

Tag testen lassen, falls sie nach der Arbeit noch eine Dienstleistung in Anspruch nehmen möchten, die eine Bescheinigung erfordert.

Für negative Selbsttests, die außerhalb eines betrieblichen Zusammenhangs „privat“ durchgeführt wurden, ist keine Bescheinigung möglich und diese berechtigen folglich auch nicht zum Zugang anderer Dienstleistungen.

Da alle nach der Corona-VO zulässigen Teststellen entsprechende Bescheinigungen über ein Negativ-Attest ausstellen dürfen, sind auch Tests mit bescheinigtem negativem Ergebnis, die in der Schule für die entsprechenden Schüler durchgeführt wurden anzuerkennen.

Was ist zu tun, wenn ein Testergebnis positiv ausfällt?

Anders als bei einem negativen Testergebnis, bei dem die zu testende Person auf eine Bescheinigung verzichten kann, besteht bei einem positiven Test nach der [Corona-Verordnung Absonderung](#) eine Pflicht zur Bescheinigung des Ergebnisses. Die positiv getestete Person ist zudem mittels des hier verlinkten [Merkblatts des Sozialministeriums](#) insbesondere auf die Absonderungspflicht hinzuweisen und muss das positive Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen lassen.

Muss der Dienstleister ein positives Testergebnis an das Gesundheitsamt melden?

Grundsätzlich ist eine feststellende Person /Stelle nach § 8 Abs. 1 Nr. IfSG zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet. Allerdings ist davon auszugehen, dass ein Dienstleister, der diese Tests durchführt oder Selbsttests von Kunden/Gästen überwacht, die Meldung eines positiven Testergebnisses nicht seinerseits dem Gesundheitsamt melden muss, dem Kunden/Gast ist das in Ziff. 9 (s.o.) genannte [Hinweisblatt](#) „Mein Schnelltest ist positiv- was muss ich jetzt tun? auszuhändigen. Dieser ist verpflichtet das positive Testergebnis dem Gesundheitsamt zu melden.

Müssen vollständig geimpfte oder genesene Personen auch getestet werden?

Nein, vollständig geimpfte Personen und genesene Personen werden getesteten Personen gleichgestellt und müssen somit vor Zugang zur Einrichtung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung nicht mehr getestet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation oder die überstandene Infektion nachgewiesen wird.

Als *geimpfte Personen* nach der CoronaVO gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Als *abgeschlossene Impfung* gilt jede mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit.

Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen, die mit mindestens einer Impfdosis geimpft sind, als abgeschlossen, sofern diese Personen zuvor bereits selbst positiv getestet waren und über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.

Darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.

Als *genesene Personen* nach der CoronaVO gelten alle Personen, die bereits selbst positiv getestet waren, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen und keiner darauf beruhenden Absonderungspflicht mehr unterliegen. Die nachgewiesene Infektion darf höchstens sechs Monate zurückliegen.